



Unser Zeichen    GK-Nr. 108-2003/RB  
Kontaktperson    Rolf Bieri  
Telefon            043 / 259 83 35  
Direktfax         043 / 259 84 31  
E-Mail             [rolf.bieri@ji.zh.ch](mailto:rolf.bieri@ji.zh.ch)  
Internet           [www.gbv.zh.ch](http://www.gbv.zh.ch)  
Datum             22. August 2003

An die  
Vernehmlassungsadressaten

**Vorentwürfe für eine Revision des Zivilgesetzbuches (Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht) sowie für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden**  
**Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. Juni 2003 (Eingang 23. Juli 2003) unterbreitet das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) die beiden eingangs erwähnten Vorentwürfe zur Vernehmlassung. Deren Durchführung wurde der Direktion der Justiz und des Innern übertragen.

Das seit nunmehr bald hundert Jahren geltende Vormundschaftsrecht hat – mit Ausnahme der am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Bestimmungen zur fürsorglichen Freiheitsentziehung (Art. 397a-f des Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]) - bis heute praktisch keine Änderungen erfahren. Vor dem Hintergrund der sich zwischenzeitlich gewandelten gesellschaftlichen Verhältnisse und Anschauungen sowie der Fortentwicklung im Bereich des Schutzes der Grundrechte – dem namentlich in vormundschaftlichen Verfahren eine bedeutende Rolle zukommt – soll das Vormundschaftsrecht umfassend revidiert werden.

Nach mehrjährigen Vorarbeiten verabschiedete eine vom EJPD zusammengesetzte Expertenkommission für die Gesamtrevision des Vormundschaftsrechts einen Vorentwurf zur Änderung des ZGB im Bereich des Personen- und Kindesrechts sowie des Erwachsenenschutzes. Angesichts des Umstands, dass der Rechtsschutz der betroffenen Personen – neben dem materiellen Recht – auch von einem adäquaten Verfahrensrecht abhängig ist, wurde gestützt auf die Justizreform 2000 – die für den Erlass des Zivilprozessrechts neu eine Bundeszuständigkeit vorsieht – auch ein Vorentwurf für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden ausgearbeitet, der zusammen mit dem materiell-rechtlichen Vorentwurf zur Vernehmlassung unterbreitet wird.

Die Eckpfeiler der beiden Expertenentwürfe können wie folgt zusammengefasst werden:

- Förderung des Selbstbestimmungsrechts in der Form der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag, Vorsorgeauftrag für medizinische Massnahmen und Patientenverfügung als neue Rechtsinstitute des ZGB);
- Stärkung der Solidarität in der Familie und Entlastung des Staates (gesetzliches Recht des Ehegatten, eine urteilsunfähige Person für bestimmte Geschäfte zu vertreten, Zustimmungsrecht naher Angehöriger einer urteilsunfähigen Person zu medizinischen Massnahmen);
- Behördliche Massnahmen nach Mass (Abschaffung der Vormundschaft über Mündige und der Beiratschaft; Beistandschaft als einheitliche Massnahme, wobei die Aufgaben der Beiständin oder des Beistands im Einzelfall "massgeschneidert" umschrieben werden müssen);
- Verzicht auf die erstreckte elterliche Sorge (Art. 385 Abs. 3 ZGB), dafür Privilegien für nahe Angehörige, die als Beiständin oder Beistand amten;
- Beseitigung stigmatisierender Ausdrücke wie "Entmündigung", "Lasterhafte", "Verschwender", etc.;
- Verbesserung des Rechtsschutzes und Schliessung von Lücken bei der fürsorglichen Freiheitsentziehung;
- Besserer Schutz urteilsunfähiger Personen in Wohn- und Pflegeeinrichtungen;
- Reform der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und Ersetzung der heutigen Zuständigkeiten durch eine einheitliche Zuständigkeit;
- Schaffung eines Bundesgesetzes über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und den gerichtlichen Aufsichtsbehörden.

Bereits diese Zusammenfassung der wichtigsten Punkte zeigt die Komplexität der vorgesehenen Revisionsvorlage, zumal neben den zahlreichen - und teilweise grundlegenden - materiell-rechtlichen Änderungen auch in organisations- und verfahrensrechtlicher Hinsicht markante Neuerungen vorgeschlagen werden, welche die bisherige Organisationsfreiheit der Kantone nachhaltig tangieren. Daher ersuchen wir Sie, sich in Ihren Vernehmlassungen insbesondere zu den Artikeln 443 und 444 VE ZGB – und damit verbunden zum unterbreiteten Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden – zu äussern. Aus spezifisch kantonaler Sicht ist im Weiteren Ihre Meinung zu der vorgesehenen primären finanziellen Zuständigkeit des Gemeinwesens im Zusammenhang mit der Entschä-

digung und dem Spesenersatz der Beiständin und des Beistands (Art. 392 Abs. 3 VE ZGB) sowie zu der zur Diskussion gestellten kantonalen Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen (Art. 442 VE ZGB), die einen entsprechenden Vollzugaufwand nach sich zieht, von Interesse. Auf ausdrücklichen Wunsch des Bundes bitten wir Sie schliesslich, auch zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Ausbildung von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern (Art. 446 Abs. 2 VE ZGB) Stellung zu beziehen.

In der Beilage lassen wir Ihnen die Vernehmlassungsunterlagen in zweifacher Ausfertigung zukommen. Sie lassen sich im Übrigen auch im Internet unter der Adresse [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) abrufen. Ihre diesbezügliche Vernehmlassung erbitten wir bis Freitag, 14. November 2003. Sie erleichtern uns die Auswertung der Vernehmlassung, wenn Sie uns ihre Stellungnahme auch in einem PC-kompatiblen Microsoft Word-Format zukommen lassen, und zwar via E-Mail-Attachement an [rolf.bieri@ji.zh.ch](mailto:rolf.bieri@ji.zh.ch).

Angesichts des Umfangs und der Komplexität der Revisionsvorlage lädt das Gemeindeamt die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und –teilnehmer auf **Dienstag, 23. September 2003, 16.00 Uhr, Feldstrasse 40 (5. Stock), 8004 Zürich, zu einer Informationsveranstaltung** ein, wobei wir grundsätzlich mit maximal zwei Teilnehmenden pro Vernehmlassungsadressat rechnen (Mindestteilnehmerzahl: 10). Herr a.Oberrichter Dr. D. Steck der für die Ausarbeitung des Vorentwurfs für ein Bundesgesetz über das Verfahren vor den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden verantwortlich zeichnet, wird die beiden Vorentwürfe vorstellen, worauf die Teilnehmerinnen und Teilnehmer Gelegenheit erhalten, Fragen an den Experten zu richten. Im Anschluss an den bis ca. 18.15 Uhr dauernden offiziellen Teil der Veranstaltung offeriert das Gemeindeamt einen Apéro. Aus organisatorischen Gründen ersuchen wir um Ihre Anmeldung mit beiliegendem Anmeldeformular bis spätestens Mittwoch, 10. September 2003.

Für Ihre geschätzte Mitarbeit danken wir Ihnen bereits im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen  
DIREKTION DER JUSTIZ  
UND DES INNERN

Dr. M. Notter  
Regierungsrat

Beilagen erwähnt

Vernehmlassungsadressaten:

- Direktionen des Regierungsrates
- Staatskanzlei
- Bezirksräte
- Statthalterkonferenz
- Kollegium der BezirksratsschreiberInnen
- Verband der Gemeindepräsidenten
- Verein Zürcherischer Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute
- Vormundschaftsbehörden der Städte Zürich und Winterthur
- Obergericht
- Kantonale Ombudsperson
- Kantonale Kommission für Kinderschutz
- Staatsanwaltschaft
- Jugendstaatsanwaltschaft
- Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt
- Datenschutzbeauftragter
- Amt für Justizvollzug
- Zürcher Anwaltsverband
- Demokratische Juristinnen und Juristen